

1664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 1. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr 319/1975, betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) Im § 2 lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die

Möglichkeit zum freiwilligen Berufsschulbesuch besteht.“

2. (Grundsatzbestimmung) § 7 (samt Überschrift) lautet:

„Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze“

§ 7. Die Ausführungsgesetze zu § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 sind innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.“

3. Nach § 7 wird als Zwischenüberschrift eingefügt:

„Artikel II“.

VORBLATT**Probleme:**

Das Bundesgrundsatzgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen enthält im Bereich des Umfanges der Schulpflicht Grundsatzbestimmungen, die der Weiterentwicklung dieses Bereiches des Schulwesens nicht mehr entsprechen.

Ziel und Inhalt:

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht soll entsprechend der Berufsschulpflicht gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, nur bei Vorliegen eines Lehrverhältnisses im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes gegeben sein. Im übrigen soll jedoch keine Schulpflicht für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen bestehen; für diese Jugendlichen soll jedoch der freiwillige Besuch der Berufsschule ermöglicht werden können.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

EU-Konformität:

EU-Recht wird nicht berührt.

Kosten:

Kein Mehraufwand. Durch das Abgehen von der allgemeinen Berufsschulpflicht in der Land- und Forstwirtschaft sind Kosteneinsparungen möglich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen stammt aus dem Jahr 1975 und wurde seither nicht geändert. Im Hinblick auf die Entwicklungen in der Zwischenzeit erscheint im Bereich des Umfanges der Schulpflicht eine Änderung dahingehend zweckmäßig, daß diese nur mehr bei Vorliegen eines einschlägigen Lehrverhältnisses gegeben sein soll.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist Art. 14 a Abs. 4 lit. a des B-VG, wonach bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen in den Angelegenheiten der Schulpflicht dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern jedoch die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zusteht.

Gemäß Art. 14 a Abs. 8 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, enthält für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft Grundsatzbestimmungen über die Ausbildung durch die Lehre.

Derzeit sieht das Bundesgrundsatzgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen nicht nur die Schulpflicht für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlinge im Sinne des genannten

Berufsausbildungsgesetzes sondern auch in einem eingeschränkten Rahmen für sonstige in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen vor. Diese Grundsatzbestimmungen haben sich an dem 1975 in den Ländern geltenden Rechtszustand orientiert. Diese allgemeine Berufsschulpflicht besteht derzeit nur in der Land- und Forstwirtschaft, nicht jedoch in den anderen Arbeitsbereichen. (Siehe § 20 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76.) Durch die vorgesehene Novellierung soll die Verpflichtung zum Berufsschulbesuch bei einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnis in Analogie zur Berufsschulpflicht bei gewerblichen Lehrverhältnissen bestehen bleiben. Sofern darüber hinaus ein Bedürfnis für in der Landwirtschaft tätige Jugendliche an einem Berufsschulbesuch bestehen sollte, kann ein freiwilliger Berufsschulbesuch ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang ist auch die seit 1985 erfolgte Bedeutungssteigerung der Fachschule (insbesondere auch gegenüber der Berufsschule) und der beruflichen Fortbildung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu beachten.

Zu Z 2 (§ 7):

Die für die Ausführungsgesetzgebung zum neuen § 2 Abs. 1 und 2 vorgesehene Frist entspricht dem Art. 15 Abs. 6 zweiter Satz B-VG.

Zu Z 3 (Artikel II):

Der derzeitige Text des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen enthält wohl die Überschrift „Artikel I“, doch fehlt die Überschrift „Artikel II“. Dieses redaktionelle Versehen soll nun bereinigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Gliederung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, verwiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 2. (1) Zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule sind spätestens mit der Vollendung des 16. Lebensjahres die in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Sondergebiete tätigen Jugendlichen beiderlei Geschlechts zu verpflichten, wenn sie keine andere Schule besuchen oder nicht in einer anderen Berufsausbildung stehen. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht endet — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie diese Schule nicht bereits in Erfüllung der Schulpflicht gemäß Abs. 1 besucht haben.

Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze

§ 7. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen (Art. 15 Abs. 6 B-VG).

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. (1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit zum freiwilligen Berufsschulbesuch besteht.

Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze

§ 7. Die Ausführungsgesetze zu § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994 sind innerhalb eines Jahres nach dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.